Beit und bleibt mit veranderter Beit beswegen boch ein furchte nicht, daß biefes eine wunde Stelle fei, beren Beruh-Mangel, ein Fehler, ein Grrthum. Gin anderer Borwurf wird gemacht, wenn bavon bie Rede ift, bag Deffentlichkeit bie Dog= lichkeit einer Controle über die Gerichte barbiete. Man wendet namlich ein, bas Bolf sei nicht bazu befähigt, konne bie Richter gang und gar nicht controliren. Gin beflagenswerthes Digverffandniß! Wer - mochte ich fragen - foll benn anwesend fein? und mas bedeutet eine folche Controle? Es leuchtet ein, daß ebenfo wenig von der Gefammtheit eines gangen Bolfes, als von einer nach Willfur festgestellten Mindergahl beffelben bier bie Rebe fein fann. Es kommt alfo auf Begriffe, nicht auf Bablen an. Der Gebante allein, Die Moglichkeit ber Deffentlichkeit macht schon die Deffentlichkeit felbft aus. Die Gerichts: handlung, bas Gericht wird abgehalten zwischen Perfonen, welche unmittelbar, thatig ober leibend, dabei betheiligt find. Daraus ergibt fich als Wegenfat, daß unter allen außer und neben der Gerichtshandlung anwesenden Personen Richtbe= theiligte zu verfteben fein muffen. Ich halte aber die Unmefenheit Nichtbetheiligter fur nothwendig, nicht sowohl um der Richter willen, als um ber Parteien, um ber Ungeklagten und um ihres eignen Rechts, um ihrer felbst willen. Ich halte fie junachst der Angeklagten wegen fur nothwendig, damit fur diese eine Burgschaft vorhanden sei fur die Ordnungsmäßigkeit und Rechtmäßigkeit jeder richterlichen Sandlung, damit eine fofortige unmittelbare Beruhigung entftebe hinfichtlich ber Form und bes Befens bes gangen zwischen Richter und Parteien obschwebenden Berhaltniffes. Ich will mich nicht in diese Doctrin zu tief einlaffen. Man mag gang füglich, was ich hier andeutete, eine Controle nennen, ob ich fcon bas Schwankenbe diefer Bezeichnung infofern zugebe, als fonft in jebem Berhaltnig ber Controlirte und Controlirende gleich betheiligt und in diefer Beziehung fich gleichgestellt find. - Ein Rudblid in Die Geschichte und auf die alte deutsche Gerichtsform fuhrt und jederzeit auf die Nothwendigkeit der Unwesenheit Unbetheiligter beim Gerichte. Man fage nicht, und es ift das in ber hohen jenseitigen Rammer von hochgeehrten Rebnern gefagt worben, bag die Beit unserer alten Borfahren nicht geeignet gewesen fei, um von ihr noch heute Etwas fur uns zu entnehmen. Gerabe hiergegen wurde ich mich auf bedeutende Autoritaten flugen konnen, wenn überhaupt Autoritaten Grunde maren. Gerabe die Idee von ber rechtlichen Nothwendigkeit ber unbetheiligten Unwesenden ift es, welche bem alten beutschen offentlichen Gerichtsverfahren jum Grunde gelegen hat; fie hat fich in ihren Reften bis auf unfere Tage erhalten. Sie hatte fich erhalten in bem, freilich bei uns gur leeren Form herabgefunkenen hochnothpeinlichen Salsgerichte, und es ließe fich immer die Frage aufwerfen, ob diefer todten Form nicht aufs Neue Leben, Befen und Bedeutung zu geben gewefen mare. Ich halte aber die Unwesenheit unbetheiligter Beugen noch fur nothwendig um ihrer felbft, um ihres eignen Rechts willen, und bies, meine herren, fuhrt mich endlich auf ben gleichfalls gehörten Ginwand, daß Mundlichkeit und Deffent= lichkeit, daß ber Unklageproceß geforbert werbe, weil darin ein politisches Recht, eine politische Institution enthalten sei. Ich

rung man vermeiben wolle. Ich fenne zu diefer Befürchtung feinen Grund, und wenn ich einen mußte, murbe ich ihn zu befeitigen haben. Bur Unterftutung ber Behauptung eines politischen Rechts pflegt man wohl die Geschwornengerichte in ben Borbergrund zu ichieben, wenn man nicht biefelben gefliffentlich nur von fern gleichsam als ein Gespenft erblicken laffen will. Infofern nun durch Geschwornengerichte ein vermeintliches, ober wirkliches politisches Recht gefordert wurde, kann ich mich ber Ausführung eines folden überheben, ba Geschwornengerichte nicht beantragt find und ich bei uns mich nicht dafur erklaren wurde. In der Mundlichkeit und Deffentlichkeit liegt aber allerdings ein politisches Recht, und zwar ein fehr wichtiges politisches Recht, welches, nach meiner Ueberzeugung, von bem constitutionellen Staatsorganismus nicht nur ungertrennlich ift, fondern auch mit demfelben im hochsten Ginklange fteht. Je mehr, meine herren, die Borftellung Raum und Boben gewinnt, daß durch jedes Berbrechen nicht allein ber Beschäbigte felbft, sonbern bie Gesammtheit bes gangen Bolfes, ber Staat, ber gange gefellige Buftand ber Menfchen verlett und gefahrbet wird, um besto wichtiger und bedeutungsvoller erscheint bas Intereffe, welches von dem gesammten Bolte am Strafrechte genommen wird; um befto wichtiger und unabweislicher erscheint bas Recht, von bem Strafverfahren Renntniß zu nehmen und von der Rechtmäßigkeit ber Strafe fich ju überzeugen. Die Begriffe von ben nothwendigen und unausbleiblichen Folgen jedes Werbrechens, fie mogen nun im ftrafenden Gewiffen bes Miffethaters, ober durch die rachende Sand der Juftig fich kundgeben, die Begriffe vom Gefet, als bem Sochften, was auf Erden verlett werben fann, vom Richteramt, bas von Jedem ju Schut und Trug angerufen wird, vom Gerichtsverfahren, bas fich gleich bieibt auf allen Stufen bes Staatslebens, biefe Begriffe, meine Berren, gehoren gum geiftigen Gigenthume einer Nation; an ber Gebahrung mit biefem geistigen Gigenthume hat fie ein unbestreitbares Recht. Sollte ihr wohl diese Gebahrung ent= jogen werben, ba bie Gebahrung mit ihren materiellen Gutern ihr nicht fremb, nicht unzuganglich bleibt? und diefe lettere wieder, mit allen ihren toftlichen Folgen und Ermachtigungen, ber Bertretung, bes Untrags, ber Beschwerbe, murbe fie eine Bebeutung haben ohne jene hohere Gebahrung mit ben geifti= gen und idealen Schaten? - Belches bie Folgen diefer Berathung, welches vielleicht die Folgen eines von der Mehrheit der erften Rammer abweichenben Beschluffes fein werben, mage ich nicht zu bestimmen. Gines nur sei mir gestattet bingugufigen. Betrachte ich nach einigen ihrer Schriften und Meußerungen bie Bertheidiger bes alten fchriftlichen, geheimen Inquifitionsverfahrens, fo will es mich bedunten, als erblickte ich ruhmvolle Streis ter, kampfend mit allen Baffen bes Scharffinns, ber Gelehrtheit und ber Erfahrung, aber tampfend im Rudzuge, bes Bobens immer mehr verlierend und Bugeftandniffe immer mehr gewah= rend: der Rampf wird noch eine Weile schwanken; auf welche Seite aber endlich und zuletzt ber Sieg fich wenden werbe, bas scheint mir nicht zweifelhaft. -